

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC220030-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss und Urteil vom 5. Dezember 2024

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am
Bezirksgericht Meilen vom 21. Juni 2022 (FE200186-G)**

Rechtsbegehren:

A. Rechtsbegehren und Anträge des Klägers (Urk. 117):

(Ursprüngliche Rechtsbegehren: Urk. 1 und Urk. 60):

- "1. Die Anträge der Beklagten seien abzuweisen, sofern sie sich nicht mit denjenigen des Klägers decken.
2. Die am 20.05.2021 geschlossenen Teilvereinbarungen der Parteien (erste Teilvereinbarung betreffend Scheidung, elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr und zweite Teilvereinbarung betreffend AHV-Splitting, Erziehungsgutschriften, Vorsorgeausgleich, Kindesvermögen, Güterrecht und Saldoklausel) seien vom Gericht zu genehmigen.
3. Es sei davon abzusehen, der Beklagten für die eheliche Liegenschaft an der C. _____-strasse 1 in D. _____ ein Wohnrecht einzuräumen.
4. Die Beklagte sei zu verpflichten, drei Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils aus dem im Alleineigentum des Klägers stehenden Haus an der C. _____-strasse 1 in D. _____ auszuziehen.
5. 5.1
Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder höchstens folgende Kinderunterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen) zu bezahlen:

Für E. _____ :

max. CHF 1'312.00

(davon CHF 0.00 als Betreuungsunterhalt, exkl. Schulkosten) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung)

Für F. _____ :

max. CHF 1'284.00

(davon CHF 0.00 aus Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung)

Für G. _____ :

max. CHF 2'356.00

(davon CHF 984.00 als Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Ende Mai 2026

max. CHF 1'372.00 (davon CHF 0.00 als Betreuungsunterhalt) ab Juni 2026 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

5.2

Der Kläger sei zu verpflichten, die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von E._____ an der H._____ anfallen, direkt an die Schule zu bezahlen.

6. Es sei festzustellen, dass sich die Parteien keinen nachehelichen Unterhalt schulden.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu Lasten der Beklagten."

B. Rechtsbegehren und Anträge der Beklagten (sinngemäss; Urk. 66; Urk. 119 und Prot. I S. 76):

(Ursprüngliche Rechtsbegehren: Urk. 40):

1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.
2. Die gemeinsamen Kinder E._____, F._____ und G._____ seien unter der gemeinsamen Sorge der Eltern zu belassen, aber unter die Obhut der beklagten Mutter zu stellen.
3. Der persönliche Verkehr des klägerischen Vaters zu seinen Kindern sei angemessen zu regeln.
4. Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt seiner Kinder monatlich vorschüssig einen angemessenen Beitrag zu leisten; dies je bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

für E._____ in der
Phase 0 (laufend bis Ende Jahr 2022): CHF 2'500.00 bis CHF 2'800.– zuzüglich Internats- und Beistandskosten
Phase I (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025): CHF 2'500.00 bis CHF 2'800.– zuzüglich Internats- und Beistandskosten
Phase II (1. Januar 2026 bis 30. Mai 2026): CHF 3'500.00
Phase III (1. Juni 2026 bis Mai 2030, respektive bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung): CHF 3'500.00

für F._____ (bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung): CHF 3'500.00

für G._____ (bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung): CHF 3'500.00

je zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen.

5. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten unter Vorlage geeigneter Unterlagen, wie Arbeitsvertrag, Spesenreglemente, Mitarbeiterbeteiligungspläne, die Lohnausweise 2019 und 2020, sämtliche Lohnabrechnungen seit November 2020 und Folgemonate sowie die Jahresrechnung der I. _____ Ltd. 2020 und der Niederlassung der aktuellen Gesellschaft "J. _____", an der er beteiligt ist, Rechenschaft über seine tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erstatten.
6. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten einen – nach durchgeführtem Beweisverfahren über seine tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne einer Stufenklage zu beziffernden – nahehelichen persönlichen Unterhaltsbeitrag unter Berücksichtigung eines Betrages für eine angemessene Altersvorsorge zu bezahlen, mindestens jedoch in der
Phase 0 (laufend bis Ende Jahr 2022): CHF 14'000.00
Phase I (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025): CHF 14'000.00
Phase II (1. Januar 2026 bis 30. Mai 2026): CHF 15'000.00
Phase III (1. Juni 2026 bis Mai 2030): CHF 6'000.00
7. Der Beklagten sei auf Anrechnung an die Unterhaltsbeiträge ein Wohnrecht in der ehelichen Liegenschaft an der C. _____ -strasse 1 in D. _____ einzuräumen bis spätestens 3 Monate nach dem Auszug des letzten gemeinsamen Kindes von zuhause.
8. Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei festzustellen (vorfrageweise sei festzustellen, dass der Ehevertrag vom 16. September 2004 nichtig sei). Der Kläger sei zu verpflichten, unter Vorlage geeigneter Urkunden, wie etwa seiner letzten Steuererklärung vor Eheschliessung (2003) und der ersten Steuererklärung nach der Eheschliessung (2004) sowie für das Jahr der Auseinandersetzung (2020), sowie vollständiger Kontiauszüge für die Jahre (2003, 2004 und 2020), sowie einer aktuellen Verkehrswertschätzung der ehelichen Liegenschaft C. _____ -strasse 1, D. _____, Auskunft über seinen Vermögenszuwachs während der Ehedauer zu erteilen. Der Beklagten sei, im Sinne einer Stufenklage, nach durchgeführtem Beweisverfahren Gelegenheit zu geben, ihre güterrechtliche Forderung zu beziffern.
9. Die Freizügigkeits- und Vorsorgeeinrichtungen des Klägers seien anzuweisen, die Hälfte der während der Ehedauer erworbenen Guthaben aus beruflicher Vorsorge auf ein noch zu eröffnendes Freizügigkeitskonto der Beklagten zu überweisen.
10. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten des Klägers.

Urteil des Bezirksgerichtes Meilen:

(Urk. 143 = 146)

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Kinder E._____, geboren am tt. September 2006, F._____, geboren am tt.mm.2011 und G._____, geboren am tt.mm.2014, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Parteien belassen.
3. (Genehmigung Teilvereinbarung betreffend Kinderbelange vom 20. Mai 2021)
4. (Genehmigung Teilvereinbarung betreffend Vorsorge und Güterrecht vom 20. Mai 2021)
5. (Erziehungsbeistandschaft)
6. Der Kläger wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

E._____:

- CHF 3'000.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils;
- CHF 2'800.– 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024;
- CHF 2'900.– 1. Juni 2024 bis 31. August 2026;
- CHF 3'000.– 1. September 2026 bis zur Volljährigkeit oder zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

F._____:

- CHF 3'000.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils;
- CHF 2'600.– 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024;
- CHF 2'650.– 1. Juni 2024 bis 31. August 2026;
- CHF 2'850.– 1. September 2026 bis 31. Mai 2030;
- CHF 3'000.– 1. Juni 2030 bis zur Volljährigkeit oder zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

G._____:

- CHF 3'000.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils , zzgl. CHF 3'610.- Betreuungsunterhalt;
- CHF 2'550.- 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024 , zzgl. CHF 834.- Betreuungsunterhalt;
- CHF 2'750.- 1. Juni 2024 bis 31. August 2026 , zzgl. CHF 834.- Betreuungsunterhalt;
- CHF 2'800.- 1. September 2026 bis 31. Mai 2030;
- CHF 3'000.- 1. Juni 2030 bis zur Volljährigkeit oder zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende nachehelichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- CHF 8'800.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils;
- CHF 5'300.- 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024;
- CHF 4'800.- 1. Juni 2024 bis 31. August 2026;
- CHF 3'100.- 1. September 2026 bis 31. Mai 2030.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 und 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Mai 2022 von 104,0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2023, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

9. Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche Wohnkosten – bestehend aus Hypothekar-, Liegenschaftsunterhalts- und Nebenkosten direkt an die jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen.

Der Kläger ist berechtigt, diese Direktzahlungen bis zum einem Betrag von insgesamt höchstens CHF 3'500.– pro Monat von den geschuldeten nachehelichen Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte in Abzug bringen.

10. Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche notwendigen Schul- und Ausbildungskosten, Fremdbetreuungs- und Therapiekosten von E. _____ bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu übernehmen und direkt an die jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen.

11. Das Grundbuchamt K. _____ wird angewiesen, zugunsten der Beklagten das folgende Wohnrecht im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen:

Wohnrecht

Weiteres: Gültigkeit bis tt.mm.2032

zugunsten Frau B. _____, geb. am tt.10.1976, von Zürich
zulasten Kataster 2, Grundbuch Blatt 3

Die Berechtigte hat am gesamten Gebäude Nr. 4 das Wohnrecht im Sinne von Art. 776 ff. ZGB.

Die Lasten des gewöhnlichen Unterhaltes sowie die mit dem Wohn- und Benützungrecht zusammenhängenden Nebenkosten trägt die Berechtigte.

12. (Anweisung Pensionskassen)

13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	30'000.00	; weitere Kosten:
CHF	1'597.50	Dolmetscherkosten
CHF	31'597.50	Total

14. Die Kosten des Entscheids werden im Umfang von CHF 21'065.– dem Kläger und im Umfang von CHF 10'532.50 der Beklagten auferlegt. Soweit ausreichend wird der Kostenanteil des Klägers aus seinem Kostenvorschuss bezogen.

15. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 10'000.– zzgl. MwSt. von 7.7% zu bezahlen.

16. (Mitteilungssatz)

17. (Rechtsmittelbelehrung)

Berufungsanträge:

des Klägers und Berufungsklägers (Urk. 145):

"1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht vom 21.06.2022 betreffend Ehescheidung (FE200186) hinsichtlich Dispositivziffern 6., 7., 9., 11., 14. und 15. aufzuheben und wie folgt neu zu entscheiden:

1.1. Dispositivziffer 6. (neu):

Der Kläger wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

E._____:

- Max. CHF 1'300.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.05.2024
- Max. CHF 150.- vom 01.06.2024 bis zur Volljährigkeit oder zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

F._____:

- Max. CHF 1'910.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.05.2024
- Max. CHF 1'855.- vom 01.06.2024 bis 31.08.2026
- Max. CHF 1'860.- vom 01.09.2026 bis 31.05.2030
- Max. CHF 1'360.- vom 01.09.2026 bis zur Volljährigkeit oder zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

G._____:

- Max. CHF 3'048.- (davon CHF 1'174.- Betreuungsunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.05.2024
- Max. CHF 3'043.- (davon CHF 1'174.- Betreuungsunterhalt) vom 01.06.2024 bis 31.08.2026
- Max. CHF 1'824.- vom 01.09.2026 bis 31.05.2030
- Max. CHF 1'824.- vom 01.06. 2030 bis zur Volljährigkeit bzw. 31.05.2032
- Max. CHF 1'544.- ab Volljährigkeit bzw. vom 01.06.2032 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Es wird festgestellt, dass sich der Kinderbarunterhaltsbeitrag ab dem 16. Altersjahr eines jeden Kindes um einen Drittel (zzgl. Kinderzulagen) und ab der Volljährigkeit um den ganzen Betrag eines allfälligen Nettoeinkommens (zzgl. Kinderzulagen) des Kindes reduziert.

1.2. Dispositivziffer 7. (neu):

Es wird festgestellt, dass sich die Parteien keinen nachehelichen Unterhalt schulden.

1.3. Dispositivziffer 8. (neu):

Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche Wohnkosten: bestehend aus Hypothekar-, Liegenschaftsunterhalts- und Nebenkosten direkt an die jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen.

Der Kläger ist berechtigt, diese Direktzahlungen bis zum einem Betrag von insgesamt höchstens CHF 3'500. pro Monat von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen anteilmässig in Abzug zu bringen.

Ab Auszug der Beklagten aus der ehelichen Liegenschaft bzw. spätestens nach neun Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.05.2030 ist der Kläger berechtigt, die Wohnkosten der Beklagten und allenfalls der Kinder im Betrag von max. CHF 3'500.- pro Monat direkt an den Vermieter bzw. Leistungsbringer zu leisten und von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen anteilmässig in Abzug zu bringen.

1.4. Dispositivziffer 10. (neu):

Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche notwendigen Schul-, Ausbildungs-, Fremdbetreuungs- und Therapiekosten von E. _____ im Betrag von monatlich max. CHF 5'300.- bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu übernehmen und direkt an die jeweiligen Leistungsbringer zu bezahlen. Der Kläger ist berechtigt, einen allfälligen übersteigenden Betrag anteilmässig von den zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen bzw. den Überschussanteilen in Abzug zu bringen.

1.5. Dispositivziffer 11 (neu):

Es ist davon abzusehen, der Beklagten für die eheliche Liegenschaft an der C. _____-strasse 1 in D. _____ ein Wohnrecht einzuräumen. Die Beklagte ist zu verpflichten, neun Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils aus dem im Alleineigentum des Klägers stehenden Haus an der C. _____-strasse 1 in D. _____ auszuziehen.

Der Kläger wird verpflichtet, die Wohnkosten der Beklagten und der Kinder ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.05.2030 im Betrag von max.

CHF 3'500.00 pro Monat direkt an den Vermieter bzw. Leistungserbringer zu leisten.

Der Kläger ist berechtigt, diese Direktzahlungen bis zum einem Betrag von insgesamt höchstens CHF 3'500.- pro Monat von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen anteilmässig in Abzug zu bringen.

1.6. Dispositivziffer 14. (neu):

Die Entscheidgebühr für das vorinstanzliche Verfahren FE200186 im Umfang von CHF 21'065.- wird vollumfänglich der Beklagten auferlegt. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den Kostenanteil von CHF 10'000.- zu ersetzen.

Eventualiter: Die Entscheidgebühr wird den Parteien je hälftig auferlegt.

1.7. Dispositivziffer 15. (neu):

Es wird davon abgesehen, den Kläger zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu Lasten der Berufungsbeklagten bzw. Beklagten."

der Beklagten und Berufungsbeklagten (Urk. 164):

- "1. Die Berufung vom 22. August 2022 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Eventualiter sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter ausgangsgemässer Liquidation der Gerichts- und Parteikosten."

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien haben am tt. Oktober 2004 geheiratet und sind Eltern von drei Kindern, E._____, geb. tt. September 2006, F._____, geb. tt.mm.2011, und G._____, geb. tt.mm.2014. Seit dem 17. November 2020 stehen sie sich in einem Scheidungsverfahren gegenüber, welchem in den Jahren 2018/2019 bereits ein Eheschutzverfahren vorangegangen war. Der erstinstanzliche Prozessverlauf sowie detailliertere Ausführungen zu den vorliegenden Verhältnissen können dem

angefochtenen Entscheid vom 21. Juni 2022 entnommen werden (Urk. 143 = Urk. 146, nachfolgend zitiert als Urk. 146).

2. Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 21. Juni 2022 erhob der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) am 22. August 2022 fristgerecht Berufung mit eingangs zitierten Begehren (Urk. 145 und 147/2-14). Mit Verfügung vom 20. September 2022 wurde der Kläger zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 10'000.– verpflichtet, welchen er fristgerecht leistete (Urk. 151).

3. Der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) wurde am 1. November 2022 Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 154). Am 5. Dezember 2022 reichte sie ein Gesuch um Fristerstreckung für die Berufungsantwort ein (Urk. 155), welches mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 unter Hinweis auf die gesetzliche Natur der Frist zur Einreichung der Berufungsantwort gemäss Art. 312 Abs. 2 ZPO, welche nach Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckt werden kann (Urk. 156), abgewiesen wurde.

Der Kläger ersuchte in seinen Eingaben vom 11. Oktober 2022 (Urk. 152) und 9. Dezember 2022 (Urk. 157) darum, dass der nicht angefochtene Scheidungspunkt sowie die Regelung betreffend Vorsorgeausgleich (Urk. 146 Ziffer 4 mit Verweis auf Urk. 71) des vorinstanzlichen Urteils rechtskräftig erklärt würden. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 wurden die Dispositiv-Ziffern 1 bis 5, 10 und 12 für rechtskräftig erklärt (Urk. 160).

4. Am 19. Dezember 2022 erfolgte seitens der Beklagten eine Eingabe, welche diese als "Stellungnahme (Berufungsantwort)" bezeichnete (Urk. 164 und 165/1-5). Der Kläger beantragte in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 8. Februar 2023, auf die Eingabe der Beklagten sei nicht einzutreten und diese sei aus dem Recht zu weisen, brachte selbst Noven vor und reichte neue Unterlagen ins Recht (Urk. 168 und 170/1-2). Mit Eingaben vom 15. Februar 2023 (Urk. 171 und 172/1-2) sowie vom 3. März 2023 (Urk. 173 und 175/1-2) reichte der Kläger weitere Noven ins Recht. Der Beklagten wurde in der Folge mit den Verfügungen vom 6. und 21. März 2023 Frist angesetzt, um zu den neuen Vorbringen und Unterlagen Stellung zu nehmen (Urk. 176 und 177). Nach einmaliger Fristerstre-

ckung reichte die Beklagte mit Eingabe vom 13. April 2023 eine entsprechende Stellungnahme zu den Akten (Urk. 180 und 182/1-9). Mit Verfügung vom 21. April 2023 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um zu den Noven in dieser Eingabe Stellung zu nehmen (Urk. 183).

E._____, die älteste Tochter der Parteien, richtete am 3. Mai 2023 ein Schreiben ans Gericht (Urk. 184), welches den Parteien mit Verfügung vom 5. Mai 2023 unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme ebenfalls zugestellt wurde (Urk. 185).

Die Stellungnahme des Klägers zur Eingabe der Beklagten sowie dem Schreiben von E._____ erfolgte am 31. Mai 2023, wobei er wiederum Noven geltend machte und neue Unterlagen ins Recht reichte (Urk. 188 und 190/1-6), diejenige der Beklagten zum Schreiben von E._____ am 31. Mai 2023 (Urk. 191). Der Beklagten wurde in der Folge mit Verfügung vom 7. Juli 2023 erneut Frist angesetzt, um sich zu den Noven in der Stellungnahme des Klägers zu äussern (Urk. 192). Mit Eingabe vom 13. Juli 2023 erfolgte sodann eine Stellungnahme des Klägers zur Eingabe der Beklagten vom 31. Mai 2023, mit welcher er erneut Noven ins Recht reichte (Urk. 193 und 194). Der Beklagten wurde in der Folge mit Verfügung vom 18. Juli 2023 wiederum Frist angesetzt, um auch zu diesen Noven Stellung zu nehmen (Urk. 195), was sie mit Eingabe vom 20. September 2023 tat (Urk. 198). Da sie mit dieser wiederum neue Vorbringen und Belege (Urk. 199/1-2) einreichte, wurde dem Kläger Frist zu entsprechender Stellungnahme angesetzt (Urk. 201), welche mit Eingabe vom 15. November 2023 unter Beilage neuer Urkunden erfolgte (Urk. 205 und 207/1-3). Der Beklagten wurde mit Verfügung vom 5. Dezember 2023 (Urk. 210) Gelegenheit zur Stellungnahme zu den neuen Vorbringen und Unterlagen gegeben, welche am 15. Februar 2024 innert erstreckter Frist erfolgte (Urk. 224 und 226/1-3). Der Kläger nahm am 3. April 2024 zu dieser Eingabe Stellung (Urk. 229).

5. Am 29. Oktober 2024 fand eine Referentenaudienz statt, anlässlich welcher die Parteien zum aktuellen Stand der Dinge befragt wurden. Im Rahmen der anschliessenden Vergleichsgespräche konnte zwischen den Parteien eine vollständige Vereinbarung gefunden werden. Sie lautet wie folgt (Urk. 250):

1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Dispositiv-Ziffern 6 bis 9 und 11 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 21. Juni 2022 (FE200186-G) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

"6.a) Der Kläger wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen:

E._____:

- Fr. 2'000.- ab 1. Januar 2025 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

F._____:

- Fr. 2'800.- ab 1. Januar 2025 bis zur Volljährigkeit;
- Fr. 2'000.- ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

G._____:

- Fr. 2'800.- zzgl. Betreuungsunterhalt von Fr. 1'355.- ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026;
- Fr. 2'800.- ab 1. September 2026 bis zur Volljährigkeit;
- Fr. 2'000.- ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange das jeweilige Kind keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

6.b) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten zusätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen folgende Fremdbetreuungskosten – unter dem Vorbehalt ihrer Erwerbstätigkeit bzw. allfälliger Aus-/Weiterbildung und nach Vorlage der entsprechenden Rechnung – für G._____ zu bezahlen:

- ab 1. Januar 2025 bis 30. August 2026 maximal für 3 Tage pro Woche Hort bzw. Schülerklub und allfällige Aufgabenbetreuung sowie Ferienhort für Schulferienwochen, welche G._____ nicht mit den Eltern verbringt;
- ab 1. September 2026 bis 31. Mai 2028 maximal für 4 Tage pro Woche Mittagstisch und allfällige Aufgabenbetreuung.

6.c) Bis zur Volljährigkeit der Kinder wird der Kläger verpflichtet, zusätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen die Krankenkassenprämien (KVG und VVG) sowie die zusätzlichen Gesundheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) für medizinisch indizierten Behandlungen zu bezahlen, soweit diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden.

6.d) Weiter wird der Kläger (in Ergänzung zu Ziffer 10) verpflichtet, sämtliche notwendigen Schul- und Ausbildungskosten (inkl. Studiengebühren, Bücher, Skripte etc.) sowie allfällige Therapiekosten von F._____ und G._____ bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu bezahlen.

7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende nachehelichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 4'800.– ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026;
- Fr. 3'100.– ab 1. September 2026 bis zum Auszug aus der Liegenschaft an der C._____ -str. 1 in D._____;
- Fr. 3'500.– ab dem Monat nach dem Auszug bis zum 31. Mai 2032.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 und 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2024 von 107.2 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

- 9.a) Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche Wohnkosten, bestehend aus Hypothekar-, Liegenschaftsunterhalts- und Nebenkosten (insbesondere Strom, Öl, Wasser, Gebäudeversicherungen, die bestehenden Wartungsabonnemente für Geräte sowie den Gartenunterhalt und Reparaturen), direkt an die jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen, solange die Beklagte in der ehelichen Liegenschaft wohnt.

Der Kläger ist nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung bis zum 25. jedes Monats (erstmalig per 25. Januar 2025) berechtigt, diese Direktzahlungen im Folgemonat bis zum Betrag von insgesamt höchstens Fr. 3'500.– pro Monat von den geschul-

deten nachehelichen Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte in Abzug bringen.

11. Diesem Entscheid liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn, Bonus etc.:

- Kläger: Fr. 38'350.– (Erwerbseinkommen)
Fr. 400.– (Vermögensertrag)
- Beklagte: Fr. 3'000.– ab 1. Januar 2025 (hypothetisches 50%-Pensum)
Fr. 4'800.– ab 1. September 2026 (hypothetisches 80%-Pensum)
Fr. 6'000.– ab 1. Juni 2030 (hypothetisches 100%-Pensum)
- F. _____ und G. _____: gesetzliche Kinder-/Ausbildungszulagen

Vermögen:

Das Vermögen ist für die Unterhaltsberechnung nicht relevant."

2. Der Kläger verpflichtet sich, die eheliche Liegenschaft an der C. _____-str. 1 in D. _____ (Kataster 2, Grundbuch Blatt 3 Gebäude Nr. 4) ohne schriftliche Einverständniserklärung der Beklagten bis 31. Januar 2029 nicht zu verkaufen, vermieten oder mit einem Wohnrecht zu belasten. Er stellt sicher, dass die Beklagte mit den Kindern diese Liegenschaft bis am 31. Januar 2029 bewohnen kann. Verletzt der Kläger diese Verpflichtung, schuldet er der Beklagten eine Konventionalstrafe von 15 % des Nettoverkaufserlös der genannten Liegenschaft, zahlbar bis zum 30. des auf den Verkauf folgenden Monats. Keine Konventionalstrafe wird fällig, wenn die eheliche Liegenschaft ohne Verschulden des Klägers zwangsversteigert werden muss.
3. Im Übrigen zieht der Kläger seine Berufungsanträge zurück.
4. Der Kläger übernimmt die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

6. Da die Vereinbarung auch die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen an die heute volljährige gemeinsame Tochter E. _____ beinhaltet, wurde diese zu einem Gespräch an das Gericht eingeladen. Die Vereinbarung der Parteien in den sie betreffenden Punkten (inklusive Dispositiv-Ziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils) wurde ihr erläutert. Sie erklärte sich in der Folge mit der Vereinbarung einverstanden (Urk. 154 und Prot. II S. 29).

II.

1. Soweit Kinderbelange zu regeln sind, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegen die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit den Vereinbarungen das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind und die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020 E. 2.2 m.w.H.).

2.1. Die vereinbarten Unterhaltsbeiträge stehen mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur zweistufigen Unterhaltsberechnung in Einklang (BGE 147 III 265; BGer 5A_936/2022 vom 8. November 2023 E. 4.3.1.2). Sie basieren auf der Ausschöpfung der möglichen Leistungsfähigkeit beider Elternteile sowie den in Ziffer 11 der Vereinbarung und dem Protokoll festgehaltenen finanziellen Grundlagen (Einkommen und Bedarf). Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Unterhaltsbeiträge erst ab 1. Januar 2025 festgelegt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es damit in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge bei der Regelung des Eheschutzentscheids vom 19. Februar 2019 (Urk. 35), wobei hinsichtlich E. _____ für

die Dauer des Scheidungsverfahrens zusätzlich bereits Ziffer 10 des vorinstanzlichen Scheidungsurteils vom 21. Juni 2022 gilt.

2.2 Betreffend die nach Volljährigkeit der Kinder geschuldeten Unterhaltsbeiträge ist derzeit kaum konkret abschätzbar, wie sich der dannzumalige Bedarf gestalten wird. Im Hinblick auf die vereinbarten Unterhaltsbeiträge ab Volljährigkeit wird daher in der Vereinbarung vom Bedarf einer Studentin/eines Studenten von monatlich rund Fr. 2'000.–, wie er etwa von der Universität Zürich aufgeführt wird, ausgegangen (vgl. Urk. 250A). Der Kläger übernimmt dabei aufgrund des sehr grossen Unterschieds in der Leistungsfähigkeit der Parteien den Unterhalt der Kinder auch nach deren Volljährigkeit vollumfänglich. Zusätzlich kommt der Kläger für sämtliche notwendigen Schulungs-, Schul- und Therapiekosten bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auf.

Wie bereits festgehalten wurde, ist die älteste Tochter der Parteien, E._____, im Laufe des Berufungsverfahrens volljährig geworden. Sie hat der Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die sie betreffenden Punkte zugestimmt, nachdem ihr diese von der Referentin mündlich erläutert worden sind (Urk. 254 und Prot. II S. 29).

2.3. Die in Ziffer 2 der Vereinbarung von den Parteien getroffene Regelung in Bezug auf den Verbleib/den Auszug der Kinder und der Beklagten aus der bisher ehelichen Liegenschaft an der C._____-strasse 1 in D._____ ist mit dem Wohl der Kinder der Parteien vereinbar. Der neu vereinbarte, an die Beklagte zahlbare Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.– ab dem Auszug aus der bisher ehelichen Liegenschaft, sollte es ihr und den Kindern ermöglichen, eine den Verhältnissen angemessene Wohnung zu finden.

Ausdrückliche Vereinbarung der Parteien ist, dass der Auszug frühestens per 31. Januar 2029 erfolgen soll. Der Kläger wird die Liegenschaft bis zu diesem Zeitpunkt der Beklagten mit den Kindern uneingeschränkt zur Verfügung stellen und sie nicht verkaufen. Um dem Vertrauen in diesen Umstand Gewicht zu verleihen, wurde zwischen den Parteien eine Beteiligung der Beklagten am Gewinn des Verkaufs vereinbart, sollte sich der Kläger entgegen seiner Zusicherung verhalten.

2.4. Die Vereinbarung ist klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen ist. Beiden Parteien ist nach intensiver Diskussion im Rahmen der Vergleichsgespräche bewusst, dass die Vereinbarung diverse Absichtserklärungen enthält, welche auf gegenseitigem Wohlwollen beruhen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die nicht betragsmässig festgelegten Zahlungen, bei welchen ein grundsätzliches Wohlwollen und Transparenz Grundvoraussetzungen sind.

III.

1. Der Kläger hat seine Berufung in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Entscheids zurückgezogen, wovon Vormerk zu nehmen ist. Die Regelung der Vorinstanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu bestätigen.
2. Die Gerichtsgebühr für das verhältnismässig aufwendige Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 8'000.– festzusetzen.

Die Parteien vereinbarten, dass der Kläger die Gerichtskosten vollumfänglich übernimmt. Weiter verzichteten sie gegenseitig auf eine Parteientschädigung (Urk. 250 Ziff. 4).

Es wird beschlossen:

1. Die Berufung betreffend die Dispositiv-Ziffern 14 und 15 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 21. Juni 2022 (FE200186_G) wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. In Genehmigung der Vereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2024 werden die Dispositiv-Ziffern 6 bis 9 und 11 des Urteils des Einzelgerichts im or-

entlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 21. Juni 2022
(FE200186_G) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"6.a) Der Kläger wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen:

E._____:

- Fr. 2'000.– ab 1. Januar 2025 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

F._____:

- Fr. 2'800.– ab 1. Januar 2025 bis zur Volljährigkeit;
- Fr. 2'000.– ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

G._____:

- Fr. 2'800.– zzgl. Betreuungsunterhalt von Fr. 1'355.– ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026;
- Fr. 2'800.– ab 1. September 2026 bis zur Volljährigkeit;
- Fr. 2'000.– ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange das jeweilige Kind keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

- 6.b) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten zusätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen folgende Fremdbetreuungskosten – unter dem Vorbehalt ihrer Erwerbstätigkeit bzw. allfälliger Aus-/

Weiterbildung und nach Vorlage der entsprechenden Rechnung – für G._____ zu bezahlen:

- ab 1. Januar 2025 bis 30. August 2026 maximal für 3 Tage pro Woche Hort bzw. Schülerklub und allfällige Aufgabenbetreuung sowie Ferienhort für Schulferienwochen, welche G._____ nicht mit den Eltern verbringt;
 - ab 1. September 2026 bis 31. Mai 2028 maximal für 4 Tage pro Woche Mittagstisch und allfällige Aufgabenbetreuung.
- 6.c) Bis zur Volljährigkeit der Kinder wird der Kläger verpflichtet, zusätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen die Krankenkassenprämien (KVG und VVG) sowie die zusätzlichen Gesundheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) für medizinisch indizierten Behandlungen zu bezahlen, soweit diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden.
- 6.d) Weiter wird der Kläger (in Ergänzung zu Ziffer 10) verpflichtet, sämtliche notwendigen Schul- und Ausbildungskosten (inkl. Studiengebühren, Bücher, Skripte etc.) sowie allfällige Therapiekosten von F._____ und G._____ bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu bezahlen.
7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende nachehelichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
- Fr. 4'800.– ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026;
 - Fr. 3'100.– ab 1. September 2026 bis zum Auszug aus der Liegenschaft an der C._____ -str. 1 in D._____;
 - Fr. 3'500.– ab dem Monat nach dem Auszug bis zum 31. Mai 2032.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 und 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2024 von 107.2 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

- 9.a) Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche Wohnkosten, bestehend aus Hypothekar-, Liegenschaftsunterhalts- und Nebenkosten (insbesondere Strom, Öl, Wasser, Gebäudeversicherungen, die bestehenden Wartungsabonnemente für Geräte sowie den Gartenunterhalt und Reparaturen), direkt an die jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen, solange die Beklagte in der ehelichen Liegenschaft wohnt.

Der Kläger ist nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung bis zum 25. jedes Monats (erstmalig per 25. Januar 2025) berechtigt, diese Direktzahlungen im Folgemonat bis zum Betrag von insgesamt höchstens Fr. 3'500.– pro Monat von den geschuldeten nachehelichen Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte in Abzug bringen.

11. Diesem Entscheid liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn, Bonus etc.:

- Kläger:	Fr.	38'350.–	(Erwerbseinkommen)
	Fr.	400.–	(Vermögensertrag)
- Beklagte:	Fr.	3'000.–	ab 1. Januar 2025 (hypothetisches 50%-Pensum)
	Fr.	4'800.–	ab 1. September 2026 (hypothetisches 80%-Pensum)
	Fr.	6'000.–	ab 1. Juni 2030 (hypothetisches 100%-Pensum)
- F. _____ und G. _____:			gesetzliche Kinder-/Ausbildungszulagen

Vermögen:

Das Vermögen ist für die Unterhaltsberechnung nicht relevant."

2. Von Ziffer 2 bis 4 der Vereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2024 wird Vormerk genommen. Sie lauten wie folgt:

"2. Der Kläger verpflichtet sich, die eheliche Liegenschaft an der C. _____ -str. 1 in D. _____ (Kataster 2, Grundbuch Blatt 3 Gebäude Nr. 4) ohne schriftliche Einverständniserklärung der Beklagten bis 31. Januar 2029 nicht zu verkaufen, vermieten oder mit einem Wohnrecht zu belasten. Er stellt sicher, dass die Beklagte mit den Kindern diese Liegenschaft bis am 31. Januar 2029 bewohnen kann. Verletzt der Kläger diese Verpflichtung, schuldet er der Beklagten eine Konventionalstrafe von 15 % des Nettoverkaufserlös der genannten Liegenschaft, zahlbar bis zum 30. des auf den Verkauf folgenden Monats. Keine Konventionalstrafe wird fällig, wenn die eheliche Liegenschaft ohne Verschulden des Klägers zwangsversteigert werden muss.

3. Im Übrigen zieht der Kläger seine Berufungsanträge zurück.

4. Der Kläger übernimmt die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens.
Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."
3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 13-15) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 8'000.–.
5. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an E. _____ mit Begleitschreiben, an die Einwohnerkontrolle D. _____ mit Formular, an die KESB Meilen sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 5. Dezember 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
Im